

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 19.01.2022

Zu den TOPs 1 bis 3 (Immobiliegeschäft; Abschnitte 5.2 sowie 4.3.3 und 4.3.4 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung) erfolgt keine Protokollierung, da die Diskussionsergebnisse in die Konsultation der 7. MaRisk-Novelle einfließen werden.

TOP 4: Behandlung von AT 1 Instrumenten im Risikotragfähigkeitskonzept der Institute: Implikationen des Schreibens der BaFin vom 03.12.2021

Mit Schreiben vom 03.12.2021 an die Verbände der Kreditwirtschaft hat die deutsche Aufsicht klargestellt, dass sie sich im Hinblick auf die Verlustabsorptionsfähigkeit von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – AT1) in der ökonomischen Perspektive der restriktiven Haltung der EZB anschließt. Diesbezüglich hat die Aufsicht erklärt, dass sie keine sachliche Grundlage sieht, um von der Haltung der EZB abzuweichen. Insbesondere ist nicht erkennbar, wie eine abweichende Kapitalqualität des Risikodeckungspotenzials zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten aus dem Grundsatz der Proportionalität heraus begründet werden könnte. Ganz im Gegenteil müsse hier die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im nationalen Markt im Vordergrund stehen.

In der Sitzung werden die Einzelheiten der aufsichtlichen Position im Hinblick auf die (in der Regel) mangelnde Eignung der AT1-Instrumente in ihrer klassischen Ausgestaltung für das Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive diskutiert.

Einzelne Vertreter:innen der Kreditwirtschaft weisen zudem darauf hin, dass das Schreiben in der Praxis teils als ein absolutes Verbot dieser Instrumente in der ökonomischen Perspektive ausgelegt werde. Die Aufsicht stellt klar, dass der Ansatz von zusätzlichem Kernkapital in der ökonomischen Perspektive nicht per se verboten sei. Die Institute seien angehalten – wie bei jeder Position des zu ermittelnden Risikodeckungspotenzials – ihre Verlustabsorptionsfähigkeit in der ökonomischen Perspektive nachzuweisen. Die deutsche Aufsicht ist in Übereinstimmung mit der bereits 2018 kommunizierten EZB-Sichtweise skeptisch, ob derartige Instrumente mit der heute vorzufindenden klassischen Ausstattung verlustabsorbierend in einer ökonomischen Fortführungsperspektive sein können. Sie hält es für problematisch, dass die Triggerlevel bei den gegenwärtig im Umlauf befindlichen Instrumenten viel zu niedrig liegen, um eine tatsächliche Fortführung des Instituts sicherzustellen. Darüber hinaus basieren die Trigger für AT1-Instrumente in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung ausschließlich auf bilanziellen Säule-1-Kennzahlen. In diesen Fällen kann nicht ohne Weiteres sichergestellt werden, dass das Kapital aus diesen Instrumenten für eine Unterlegung in der ökonomischen Perspektive zur Verfügung steht. Damit kann eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung als Risikodeckungspotenzial nicht erfüllt werden.

Die Vertreter:innen der Kreditwirtschaft führen aus, dass selbst die bedeutenden Institute gemäß dem EZB-Bericht über die ICAAP Praktiken der Institute aus 2020 immer noch AT1- sowie T2-Instrumente als Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive ansetzen. Sie befürchten eine Ungleichbehandlung der weniger bedeutenden Institute. Die Aufsicht stellt klar, dass die deutschen LSI im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen keinesfalls benachteiligt würden. Die Aufsicht verweist auf entsprechende Harmonisierungsbestrebungen der EZB seit Veröffentlichung des Berichts in 2020.

Einzelne Vertreter:innen der Kreditwirtschaft weisen auf Diskussionen der Institute mit ihren zuständigen Aufseher:innen hin, welche vor der Klarstellung der Aufsicht mit Schreiben vom 03.12.2021 stattgefunden haben und in denen die Eignung von AT1-Instrumenten bestätigt worden sei. Es konnten im Rahmen des Fachgremiums keine Einzelfälle dahingehend diskutiert werden, inwieweit sich die Bestätigung auch auf die Eignung für die ökonomische Perspektive bezogen hat. Die Aufsicht sagt eine Prüfung auf Ebene der Einzelfälle für betroffene Institute zu. Dabei sind zum einen rechtskräftige Bescheide, welche die Eignung von AT1-Instrumenten auch für die ökonomische Perspektive bestätigen, zu beachten. Zum anderen muss im Rahmen solcher Überprüfungen betroffenen LSIs auch generell die Möglichkeit eingeräumt werden vorzutragen, inwieweit die vor 2022 emittierten AT1-Instrumente zur Abdeckung von Risiken aus der ökonomischen Perspektive geeignet sein könnten. Kommt die Aufsicht bei Einzelfallprüfungen zu dem Schluss, dass diese Instrumente hierfür nicht geeignet sind, sind sie in einer angemessenen Frist zu ersetzen. Aus Sicht einzelner Vertreter:innen der DK sollte die Fristsetzung auch den Planungshorizont gemäß MaRisk umfassen, welche von der Aufsicht nicht geteilt wurde. Betroffene Institute sind angehalten, mit der zuständigen Institutsbetreuung in Kontakt zu treten.

Die Vertreter:innen der Kreditwirtschaft hinterfragen den Fortführungsgedanken der ökonomischen Perspektive. Die ökonomische Perspektive diene nach ihrer Ansicht vorwiegend dem Gläubigerschutz, wie Tz. 37 des Risikotragfähigkeitsleitfadens vom Mai 2018 betont. Darauf lassen auch das erwartete sehr hohe Konfidenzniveau in der Risikomessung von 99,9 % sowie die kritische Einstufung von Ergebniskomponenten schließen. Nach Einschätzung der Kreditwirtschaft müsse daher nicht für alle Bestandteile des Risikodeckungspotenzials eine kurzfristige Verlustabsorptionsfähigkeit gegeben sein. Diese Einschätzung teilt die Aufsicht nicht. Die Aufsicht stellt klar, dass gemäß Tz. 15 des Risikotragfähigkeitsleitfadens der ICAAP insgesamt das langfristige Fortführen der Unternehmenstätigkeit auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft sicherstellen solle. Die beiden Perspektiven (normativ und ökonomisch) bieten zwei unterschiedliche Blickwinkel auf die Kapitalausstattung des Instituts und seien beide auf die Fortführung eines Instituts ausgerichtet. Insbesondere in dem nun auch in der ökonomischen Perspektive verankerten Fortführungsgedanken liege ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen Liquidationsansätzen, in denen in der praktischen Implementierung unterschiedliche Ausprägungen zu beobachten waren.

TOP 5: Sonstiges

a) 6. MaRisk-Novelle / BTR 1 Tz. 4 Erläuterung

Die Vertreter:innen der Kreditwirtschaft bitten um Überarbeitung des Vorschlages betr. Emittentenlimite, da die Formulierung, wonach der Emittent nicht bekannt sei, missverständlich sei. Die Textfassung, die in den Konsultationsentwurf eingehen wird, kann dem korrigierten Protokoll zur Fachgremiumssitzung vom 28.10.2021, TOP 1 entnommen werden. Dieses findet sich auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank.

b) Änderung der Anzeigenverordnung

Die Aufsicht gibt ein Update zur Anzeigenverordnung: Zum Zeitpunkt des Fachgremiums ist die Auswertung der im Rahmen der Konsultation eingereichten Petiten noch nicht abgeschlossen. Insofern kann auch noch kein genauer Termin für die Finalisierung und Veröffentlichung der Verordnung genannt werden.

c) LSI-SREP

Die Aufsicht erläutert knapp die Kriterien für die Zuordnung zu den neuen von der EZB definierten Kategorien im Bereich der High-Priority-LSIs als High Impact- bzw. High Risk Institute. Die Vertreter:innen der Kreditwirtschaft fragen nach den Auswirkungen auf die entsprechend identifizierten Institute. Die Aufsicht stellt klar, dass dies mit einem intensiveren und häufigeren Informationsaustausch zwischen EZB und NCA einhergehe und in der Regel auch mit einer intensiveren Aufsicht. Dabei gewonnene zusätzliche Erkenntnisse würden auch beim Risk Assessment berücksichtigt.